



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2938/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „schleppender straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf grobe Missstände in der Justizanstalt Josefstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die im Oktober 2010 durch die Leitung der Justizanstalt Wien-Josefstadt vorgelegte Sachverhaltsdarstellung enthielt zunächst zahlreiche, nicht näher konkretisierte Anschuldigungen, die an eine Beamtin von dritter Seite herangetragen worden waren. Die Unterlagen wurden zwecks weiterer Erhebungen unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft Wien übermittelt. Durch die Vollzugsdirektion wurde in regelmäßigen Abständen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Wien aufgenommen, um im Falle konkreter Vorwürfe gegen bestimmte Personen die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen einleiten zu können. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens übermittelte die Staatsanwaltschaft Wien am 14. Oktober 2014 den Entwurf eines Strafantrags gegen den betreffenden Justizwachebeamten, auf dessen Grundlage die vorläufige Suspendierung dieses Beamten unverzüglich zu verfügen war (siehe auch Fragepunkte 9 und 10).

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien erhielt den Abschlussbericht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) am 20. Juni 2014. Das Bundesministerium für Justiz hatte zu diesem Zeitpunkt davon keine Kenntnis.

Zu 3:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erhielt den Abschlussbericht des BAK am 17. Oktober 2014.

Zu 4 und 5:

Das Bundesministerium für Justiz (Sektion III) erhielt den Abschlussbericht am 20. Oktober 2014 und leitete ihn am 28. Oktober 2014 an den Leiter der Vollzugsdirektion weiter.

Zu 6 bis 8:

Die vorläufige Suspendierung des betreffenden Justizwachebeamten wurde am 15. Oktober 2014 durch die Vollzugsdirektion als zuständige Dienstbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz verfügt.

Zu 9 und 10:

Eine Verdichtung der Verdachtslage ergab sich aufgrund des Entwurfs des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Wien; die darin gegen den betreffenden Beamten erhobenen Anschuldigungen (Verdacht der Begehung des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses gemäß § 212 Abs. 2 Z 3 StGB) waren jedenfalls als schwere Dienstpflichtverletzungen (§ 43 Abs. 1 und 2 BDG 1979) zu werten. Durch die Belassung des Beamten im Dienst wären sowohl das Ansehen des Amtes als auch dienstliche Interessen gefährdet gewesen.

Zu 11 bis 13:

Es wurde die Vernehmung weiterer Zeuginnen aufgetragen.

Wien, 29. Dezember 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2014-12-30T07:47:26+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur